

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Kenntnis im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Neukalkulation Bestattungsgebühren; Satzung zur
Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen;
Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der
Universitätsstadt Tübingen**

Bezug: Beratung im Gemeinderat vom 25.10.2018
Vorlagen 284 und 284a/2018

Anlagen: 1 Anlage 1: Gebührenvergleich

Die Verwaltung teilt mit:

Bei der Beratung der beiden Vorlagen zur Neukalkulation der Bestattungsgebühren in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2018 sind Fragen zur Kalkulation gestellt worden, die nachstehend beantwortet werden sollen.

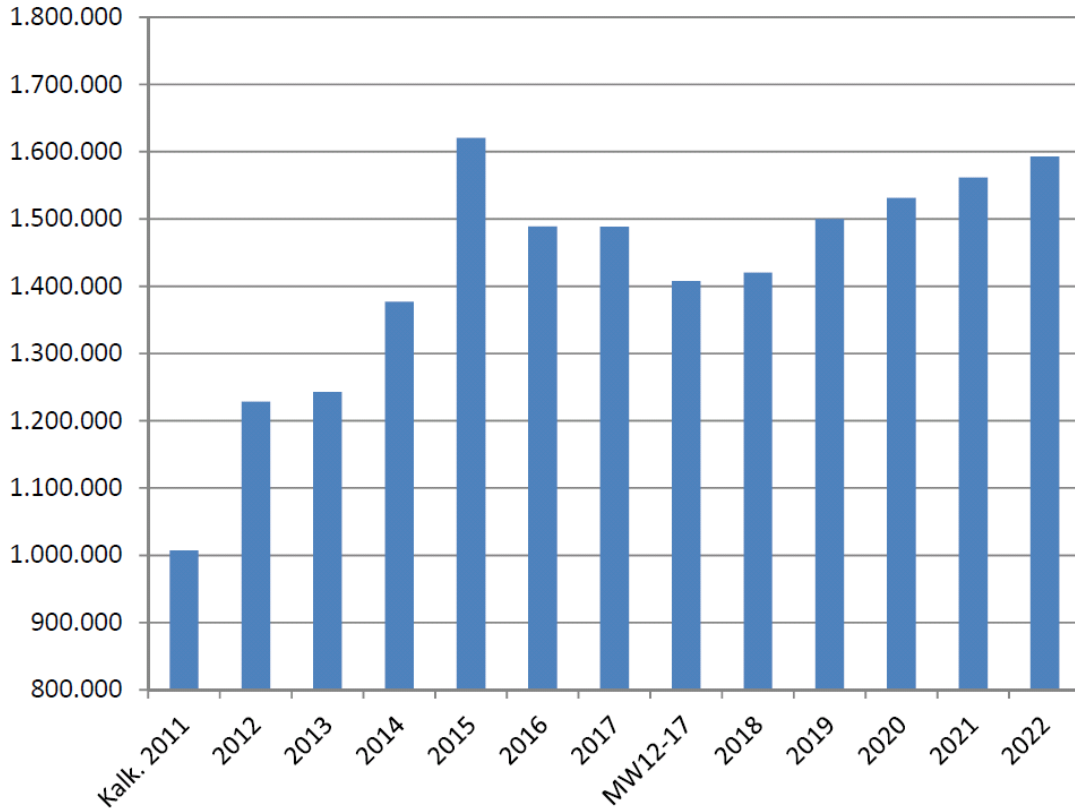
1. Wie sehen die Grundätze in der Gebührenkalkulation aus und wie verhält sich die Kostenentwicklung im Friedhofswesen?

Für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe oder Kindergärten werden Gebühren erhoben. Deren Kalkulation ist im Kommunalabgabengesetz geregelt und muss engen rechtlichen Vorgaben genügen. Das besondere Problem bei der Gebührenkalkulation bei Friedhöfen ist, dass eine Grabnutzung in der Regel für mindestens 20 Jahre gerechnet werden muss und für die Zukunft Annahmen getroffen werden müssen.

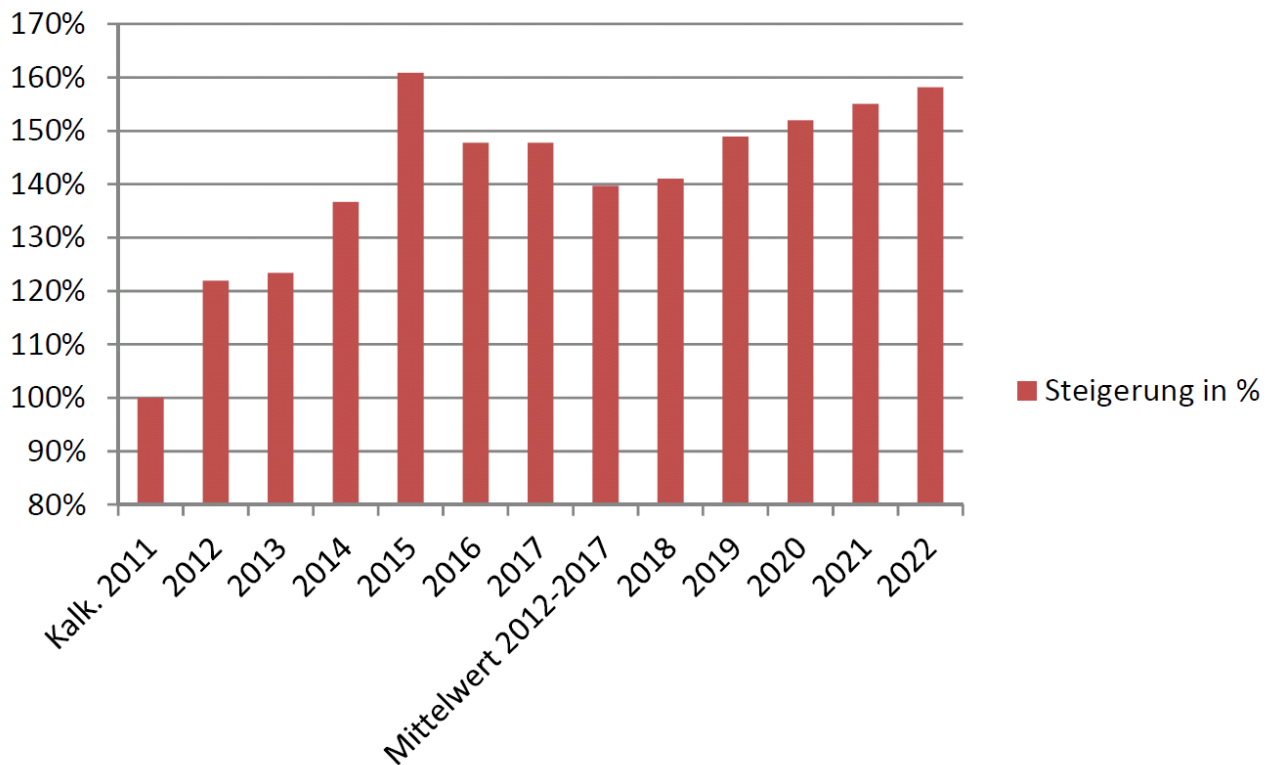
Im KAG § 14 wird der maximale Zeitraum für eine Gebührenkalkulation auf 5 Jahre beschränkt. Vor diesem Hintergrund sollen die Bestattungsgebühren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden, um die tatsächliche Kostenentwicklung mit der prognostizierten abzugleichen. Die Tübinger

Bestattungsgebühren wurden letztmals 2011 mit dem Kalkulationsmodell „100% Flächenbezug“ und dem Ziel einer 100% Kostendeckung kalkuliert.

Die Entwicklung der Kosten für die Friedhöfe, die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden müssen, sieht seit 2011 wie folgt aus:



Steigerung in %



In den Darstellungen ist die Kostensteigerung von 2011 bis 2022 gut erkennbar.

Das bedeutet, dass bei einer Gebührenneukalkulation die Kostensteigerung immer aufgenommen werden muss und somit die Bestattungsgebühren steigen.

Wenn man nach dem letztmaligen Kalkulationsschema aus dem Jahr 2011 mit einem 100% Flächenbezug kalkulieren würde, dann sehen die Änderungen der Gebührensätze wie folgt aus:

	Äquivalenzziffer	Grabfläche in m ²	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr bei 100 % Fläche	Steigerung in %
1. Reihengräber					
1.1 Reihengräber für Erdbestattung					
1.1.1 Reihengräber für Erdbestattung (Erw., 20 J.)	1	3,50	723,50	769,30	106,3 %
1.1.2 Reihengräber für Erdbestattung (Kinder, 10 J.)	1	2,19	226,00	240,68	106,5 %
1.2 Reihengräber für Urnenbeisetzung					
1.2.1 Reihengräber für Urnenbeisetzung (Erw., 20 J.)	1	2,25	465,00	494,55	106 %

Begründung der Gebührensteigerung 1.2.1 und 1.2:
Hier kommt die reine Kostensteigerung zum Tragen.

	Äquivalenzziffer	Grabfläche in m ²	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr bei 100 % Fläche	Steigerung in %
3. Gemeinschaftsgrabstätten					
3.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit“					
3.2.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit I“			k.A.	belegt	
3.2.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit II und III“			943,77	677,60	71,8 %
3.5 Urnengemeinschaftsgrabstätte „Baumbeisetzungshain Buchengrund“			1.594,00	699,58	43,9 %

Begründung der Gebührensenkung 3.2. und 3.5:

In dem 2011 kalkulierten Gebührensatz wurden die Investitionskosten und damit die kalkulatorischen Kosten (Zins und Abschreibung) und Pflegekosten der Anlage in den Planungen zu hoch angesetzt. In der neuen Kalkulation wurde daher eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten vorgenommen.

	Äquivalenz- Ziffer	Grabflä- che in m ²	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr bei 100 % Fläche	Steige- rung in %
3. Gemeinschaftsgrabstätten					
3.6 Erdbestattungsgrabstätte „Rosengarten“					
3.6.1 Rosengarten - Einzelgrab			4.416,00	4.593,24	104,0 %
3.6.2 Rosengarten - Ehepaargrab			k.A.	8.461,72	
3.7 Urnengemeinschaftsgrab- stätte „Mein letzter Garten“			3.662,64	3.901,55	106,5 %

Begründung der Gebührensteigerung 3.6 und 3.7:

Hier kommt die die reine Kostensteigerung zum Tragen, sowie die Anpassung des spezifischen Grabzuschlags, der sich zusammensetzt aus Abschreibung, Zins und Pflegekosten der Anlage.

	Äquivalenz- Ziffer	Grabfläche in m ²	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr bei 100 % Fläche	Steigerung in %
4. Wahlgräber (40 Jahre Nut- zungszeit)					
4.1 Wahlgrab zur Erdbestattung					
4.1.2 Wahlgrab einf. breit, doppeltief	3 (2011) 4 (2018)	3,50	4.342,50	6.154,40	141,7 %
4.1.3 Wahlgrab doppelt breit, doppeltief	3 (2011) 4 (2018)	7,00	8.685,00	12.308,80	141,7%

Begründung der Gebührensteigerung 4.1:

Hier bildet sich die reine Kostensteigerung ab, sowie vorgenommene Veränderung der Äquivalenzziffer. Die Äquivalenzziffer wurde von 3 (Jahr 2011) auf 4 (Jahr 2018) erhöht. Die Veränderung wurde vorgenommen, damit die zusätzlichen Rechte eines Wahlgrabes (Verlängerung des Nutzungsrechts, Tieferlegung, Zubettung) im Vergleich zu einem Reihengrab gerechter abgebildet werden kann.

Kalkuliert man die Bestattungsgebühren nach dem Verwaltungsvorschlag „Verteilung der Kosten zu 75 % auf die Fläche und 25% die Stelle“ kann man somit dem Bestattungstrend (mehr Urnenbeisetzungen / weniger Erdbestattungen) Rechnung tragen und die Aufwendungen der Infrastruktur der Rahmenanlagen vermehrt auf die kleineren Grabarten umlegen. Dies führt dazu, dass die größeren Grabarten (Erdbestattungen) zwar auch teurer werden, jedoch im Verhältnis geringere Gebührensteigerungen haben, als die Grabarten mit kleinerer Fläche (Urnengrabanlagen).

2. Ist der Zuschuss von 200.000 Euro in der Gebührenkalkulation eingerechnet?

Der im Wirtschaftsplan als jährlicher Zuschuss ausgewiesene Betrag von 200.000 Euro ist weder in der alten noch in neuen Kalkulation berücksichtigt. Dieser Betrag soll die geringeren Gebühreneinnahmen, die durch die Vorschläge zur Abminderung entstehen, bei Trauerhallen, Kindergräbern und dem Angebot „Schmetterling“ sowie sonstige Unwägbarkeiten abdecken.

3. Wie wirken sich die Nutzungszeitverkürzungen des Angebots Wahlgrab von ursprünglich 40 Jahre auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren aus?

Von der bisherigen 40-jährigen Nutzungszeit wurde in den vergangenen Jahren im Verwaltungsvollzug abgewichen und die Nutzungszeit in den weit überwiegenden Fällen (ca. 80%) auf 20 Jahre begrenzt. Dieses Verwaltungshandeln soll nun aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Satzungsregelung in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Verwaltung hält die Veränderung der Nutzungszeit wirtschaftlich für vertretbar, da alle 5 Jahre turnusmäßig neu kalkuliert wird und somit bei einer Verlängerung der Nutzungszeiten zu einem späteren Zeitpunkt die fortgeschriebenen Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen.